



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 11

Mittwoch, 20. März 2019

2019

## Bekanntmachung der amtlichen Maßnahmen und Hinweise zur Prophylaxe und Tilgung von Tierseuchen im Territorium der Stadt Gera 2019

Den Bürgern und insbesondere den Tierhaltern in der Stadt Gera werden folgende amtliche Maßnahmen und Hinweise zur Prophylaxe von Tierseuchen für das laufende Jahr bekannt gegeben:

### Allgemeines

#### Infektionen mit dem kleinen Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*)

Der Fuchsbandwurm ist ein Parasit, der hauptsächlich beim Fuchs, aber auch bei Hunden und Katzen vorkommen kann. Beim Menschen kommt die Erkrankung selten vor, kann jedoch lebensgefährlich sein. Eine Ansteckung des Menschen erfolgt durch die Eier des Parasiten, welche sich im Kot der Endwirte (Fuchs, Katze, Hund) befinden können. Die Endwirte wiederum infizieren sich in der Regel durch befallene Mäuse und Ratten.

Um das Risiko der Aufnahme von Wurmeiern durch den Menschen so gering wie möglich zu halten sollten folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:

- Eigene Hunde und Katzen, die mit Mäusen und Ratten in Kontakt kommen (Freigänger), sollten regelmäßig mit einem geeigneten Mittel entwurmt werden
- Hände gründlich waschen, v. a. nach Arbeiten mit Erde und nach Streicheln von Hunden und Katzen (Wurmeier können bei Freigängertieren auch im Fell hängen bleiben)
- Nach Arbeiten mit Erde (z.B. Wald-, Feld-, Gartenarbeiten) sollten die Hände gründlich gewaschen werden
- Waldfrüchte, Fallobst und Gemüse gut waschen
- Wenn möglich kurzes Aufkochen der Lebensmittel, Lebensmittel einfrieren tötet Wurmeier nicht ab!
- Tot aufgefundene Füchse sollten nicht ohne Handschuhe berührt werden.

### Für Tierhalter

Jeder, der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel, Gehegewild, Kameliden sowie sonstige Klautiere, Fische oder Bienen auf dem Territorium der Stadt Gera halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit im Fachgebiet Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Fachdienstes 2400 der Stadtverwaltung Gera anzuzeigen. Hierbei handelt es sich um Betriebe im Sinne des Tierseuchenrechts. Eine Verbindung zum Gewerberecht besteht nicht.

### Beihilfeanträge

Der Antrag auf Gewährung von Beihilfen gemäß Anlage 1 Teil A und C der Beihilfesatzung der Thüringer Tierseuchenkasse ist an die Thüringer Tierseuchenkasse in 07745 Jena, Victor-Goerttler-Str. 4, zu richten. [https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/beihilfeantrag\\_2018.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/beihilfeantrag_2018.pdf)

Der Antrag auf Gewährung von Beihilfen für vorgeschriebene Untersuchungen nach Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen ist spätestens vor Probeneingang an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz in 99947 Bad Langensalza Tennstedter Str. 8/9, zu senden.

**Bestellungen von Ohrmarken sind nur über den Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht möglich (Tel.: 03641 622340).**

### Halter von Pferden

#### 1. Registrierung der Tierhaltung

- Anmeldung des Pferdes (auch bei Unterbringung in Pensionsställen) bei dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, in dessen Territorium das Tier steht,
- Beantragung einer Tierhalterregistriernummer bei dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- bei Nichtanmeldung: keine Entschädigungszahlungen im Tierseuchenfall, keine Beihilfen durch die Tierseuchenkasse und Bußgeldverfahren, Gemäß VO(EU) 504/2008 ist bei dem Verenden von Pferden dem Entsorger, hier die Firma SecAnim, der Equidenpass auszuhändigen.
- Sofern im Rahmen der Kennzeichnung die Daten zur Herkunft des Pferdes nicht eindeutig geklärt sind, wird eine blutserologische Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut veranlasst.

### Halter von Rindern:

#### 1. Boviner Herpesvirus Typ 1 (BHV-1), Brucellose, Leukose

- Serologische Bestandsuntersuchung gemäß der BHV1- Verordnung,
- **Einsendeformulare BHV1- Untersuchung: Ein Vermerk ist anzubringen, wenn die Tiere nachweislich innerhalb der letzten 24 Monate eine BT-Impfung erhalten haben.**
- Es sind nur Untersuchungsanträge aus der Datenbank HI- Tier zu verwenden.
- **Zukauf nur von ungeimpften Tieren mit amtstierärztlichem Attest über Bestandsstatus „BHV1-freier Rinderbestand“.** Für Rinder, die aus Gebieten zugekauft werden, die nicht Art. 10 RL 64/432/EWG entsprechen, sind die ergänzenden Bedingungen (Quarantäne und

**Blutuntersuchung) erforderlich. Diese sind ebenfalls durch den Amtstierarzt zu bestätigen.**

- **Zusätzlich: Verbringungsuntersuchung (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd der BHV1-Verordnung) bei Teilnahme an Ausstellungen, Auktionen, „Bullen-Leasing“ oder „Kälber-Verleih“ an Ammenkühe**
- Handelsbeschränkungen beachten!
- Seit dem 01.01.2013 besteht ein Impfverbot, Ausnahmegenehmigungen sind beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu beantragen.
- Biosicherheitsmaßnahmen sind strikt anzuwenden (Ein Merkblatt ist im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erhältlich.)
- Der Besitzer von über 24 Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Rinder seines Bestandes im Abstand von längstens drei Jahren durch Blutuntersuchung auf Brucellose und enzootische Leukose der Rinder untersuchen zu lassen.

#### 2. Bovine Virusdiarrhoe (BVD)

- BVDV- Verordnung in der Neufassung vom 04.10.2010, zuletzt geändert am 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1480) gültig ab 01.01.2011,
- Untersuchungspflicht aller ab dem 01.01.2011 neugeborenen Kälber auf BVDV, beim Verbringen aus dem Bestand oder spätestens bis zur Vollendung des ersten Lebensmonats.
- Die Untersuchung kann mittels Ohrstanzprobe oder Blutprobe erfolgen.
- Ausnahme: Erstblutproben von Tieren zwischen dem 8. und dem 40. Lebensstag sind als Einzeltieruntersuchung zu kennzeichnen und die Proben sind für den Einsender kostenpflichtig.
- Es dürfen nur BVD- unverdächtige Rinder zugekauft werden (mit negativem Einzeltiernachweis) und möglichst aus unverdächtigen Beständen.
- Zukauf aus nicht anerkannten Beständen: Diese Tiere sind zwingend im Ursprungsbestand innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Verbringen serologisch und virologisch mit negativem Ergebnis zu untersuchen.
- Tragende Tiere dürfen nur verbracht werden, wenn ein negatives virologisches und serologisches Untersuchungsergebnis, welches nicht älter als 14 Tage ist, vorliegt.
- Jeder Betrieb mit BVDV-positiven Ergebnissen unterliegt einer Verbringungsperre.

#### 3. Schmallenbergvirus

- Veränderungen bei lebend oder tot geborenen Tieren sind dem zuständigen Hoftierarzt mitzuteilen.

#### 4. Blauzungenkrankheit

- Bei einer nachweislichen Impfung der Rinder gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb der letzten 24 Monate ist dies auf dem Einsendeformular zur BHV1- Untersuchung zu vermerken.
- Aufgrund der aktuellen Tierseuchenlage wird bei Wiederkäuern eine prophylaktische Impfung dringend empfohlen. Die Impfung gegen die Blauzungen Krankheit sollte jedoch mindestens durch die Tierhalter erfolgen, welche aufgrund ihres Tierverkehrs darauf angewiesen sind, Tiere aus möglichen Restriktionszonen zu verbringen, was nur bei Vorliegen einer „gültigen“ (= mindestens abgeschlossene Grundimmunisierung, ggf. fristgerechte Nachimpfung) Impfung neben evtl. weiteren Voraussetzungen möglich ist.
- Prophylaktische Impfungen sind gemäß § 4 der EG-Blauzungen-Bekämpfungsverordnung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und auf Grundlage der Risikobewertung des FLI möglich. Die entsprechende Ausnahme wurde per Allgemeinverfügung des TLV vom 31.01.2019 erteilt.
- Die Impfung gegen BT muss in die Datenbank HI-Tier durch den Tierarzt eingetragen werden.
- Untersuchung nicht geimpfter Tiere im Rahmen eines Monitoring in ausgewählten Beständen.

### Halter von Schafen, Ziegen:

#### 1. Schmallenbergvirus

- Veränderungen bei lebend oder tot geborenen Tieren sind dem Hoftierarzt mitzuteilen.

### Halter von Schweinen:

#### 1. Schweinepest (ESP/ASP)

- Serologische, virologische und pathologisch anatomische Untersuchung zur Sicherung der Seuchenfreiheit in Absprache mit dem Hoftierarzt und dem FG Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt;
- **Verfütterungsverbot für Küchen- und/oder Speiseabfälle;**
- konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen, insbesondere in den gewerblichen Schweinehaltungen.

#### 2. Die Auslaufhaltung muss angezeigt werden und die Freilandhaltung von Schweinen ist genehmigungspflichtig!

- Die Kosten für zusätzlich erforderliche Untersuchungen bei Freilandhaltung sind vom Tierhalter zu tragen.
- Konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen.

#### 3. Tierzukäufe müssen an die HIT Regionalstelle (03641/62230) gemeldet werden.

### Halter von Hühnern und Puten:

#### 1. Newcastle Disease (ND)

- Impfpflicht für alle Tiere, sowie regelmäßige Nachimpfung entsprechend den Empfehlungen des Herstellers,
- Zukauf nur mit Impfnachweis!

#### 2. Aviäre Influenza (AI)

- Untersuchungspflicht bei erhöhten Tierverlusten, (Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 von Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen.)
- Beachtung seuchenhygienischer Schutzmaßnahmen.

### Halter von Enten und Gänsen:

#### 1. Aviäre Influenza (AI)

- Teilnahme an Geflügelmärkten nur mit vorheriger klinischer tierärztlicher Untersuchung und Nachweis der virologischen Untersuchung mit negativem Ergebnis auf HPAI oder Nachweis der Bestätigung der Sentinelhaltung.
- Eine Sentinelhaltung ist bei dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt schriftlich anzuzeigen.
- Bei Sentinelhaltung (gemeinsame Haltung von Hühnern und Wassergeflügel) besteht Untersuchungspflicht für jedes verwendete Tier auf Aviäre Influenza, Abgabe der Tiere im Fachgebiet Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadtverwaltung Gera in einem flüssigkeitsundurchlässigen Behältnis.
- Seuchenhygienische Schutzmaßnahmen beachten!
- Kontrolle der Hausgeflügelbestände durch serologische Stichprobenuntersuchung, Unterstützung der Blutprobenentnahme durch den Tierhalter ist zu sichern

### Imker:

#### 1. Amerikanische Faulbrut

- Untersuchung von Futterkranzproben auf Amerikanische Faulbrut in verdächtigen Völkern und bei Erregernachweis Kat. I und II,
- Handelsuntersuchungen (Wanderung, Verkauf etc.) werden dem Imker komplett (Probenahme, Untersuchungskosten, Fahrtkosten) berechnet.
- Probenahme im Rahmen des Monitoring in ausgewählten Beständen.

#### 2. Varroatose

- Allgemeinverfügung zur Behandlungspflicht gegen Varroamilben beachten!
- Durchführung erforderlicher imkerlicher Maßnahmen und eine kontinuierliche Behandlung der Völker gegen Varroatose.
- Dokumentation der Behandlung der Völker gegen Varroatose im Bestandsbuch
- Stichprobenartige Kontrolle durchgeführter Behandlungsmaßnahmen (Eintragungen im Bestandsbuch).

#### 3. Kleiner Bienenbeutenkäfer

- Untersuchung im Rahmen des Monitoring in ausgewählten Beständen
- Alle Imkereien, die in den letzten 12 Monaten Tierbewegungen in / aus Restriktionszonen hatten sowie alle Betriebe mit Bienen-Importen aus Drittländern bzw. Verbringungen aus anderen Mitgliedstaaten werden klinisch untersucht.

Nähere Informationen zu den genannten Maßnahmen erhalten Sie von Ihrem Hoftierarzt oder im Fachgebiet Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Fachdienstes 2400 der Stadtverwaltung Gera.

#### i. A.

Dr. Jan Scheinert  
Amtstierarzt

**Mitteilung****Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 06. März 2019**

- 05/19 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die Firma STRABAG AG Direktion Sachsen/Thüringen, Gruppe Gera, Theaterstraße 58, 07545 Gera erhält zur Durchführung der Investitionsmaßnahme „Trinkwasserleitung Plauensche Straße Gera“ den Vergabebeschlag.
  2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme „Trinkwasserleitung Plauensche Straße Gera“ in Höhe von 345.951,83 € brutto
- 06/19 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die Firma STRABAG AG Direktion Sachsen/Thüringen, Gruppe Gera, Theaterstraße 58, 07545 Gera erhält zur Durchführung der Investitionsmaßnahme „Trinkwasserleitung/Mischwassersammler Wiesestraße Gera“ den Vergabebeschlag.
  2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme „Trinkwasserleitung/Mischwassersammler Wiesestraße Gera“ in Höhe von 1.007.159,77 € brutto (Trinkwasser) und 1.551.563,00 € brutto (Abwasser).

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

**Ausschreibung  
Kulturförderung der Stadt Gera für  
Vereine und Initiativen 2019**

Zur Förderung Geraer Kulturinitiativen, von Breitenkultur und Kunstprojekten von Vereinen und sonstigen freien Trägern, Künstlern und Privatpersonen wird die Stadt Gera auch 2019 auf Vorschlag des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses einen Anteil in Höhe von zehn Prozent aus der Zuwendung des Freistaates Thüringen zum Ausgleich kommunaler kultureller Belastungen zur Verfügung stellen. Gefördert werden sollen vor allem Kulturprojekte, die für die Lebensqualität in der Stadt Gera eine besondere und öffentlich wahrnehmbare hohe Wertigkeit haben oder sich durch hohe künstlerische Qualität, Originalität oder herausragendes ehrenamtliches und soziales Engagement auszeichnen. Förderfähig sind Veranstaltungsprojekte, Sachkosten, Bildungsmaßnahmen, Aufwandsentschädigungen und künstlerische Leistungen. Eingeschränkt förderfähig sind Geschäftskosten. Als nicht förderfähig gelten Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen, Karnevalsprojekte, Sportveranstaltungen, individuelle Hobbypflege, Aufwendungen für Verköstigung bzw. vermögenswirksam relevante Leistungen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Projekte im Jahr 2019. Erhaltene Zuwendungen müssen bis 31.12.2019 verausgabt werden.

Anträge auf Kulturförderung 2019 können bis 16. April 2019 (Poststempel/Elektronischer Nachweis) auf der Grundlage des Antragsformulars „Kulturförderung 2019“

**an den**

Fachdienst Kultur  
Fachgebiet Museen und Kulturförderung  
Schloßstraße 1  
07545 Gera

bzw. per E-Mail an [kultur@gera.de](mailto:kultur@gera.de)

gestellt werden.

Die Antragsformulare sind auf [www.gera.de/ausschreibungen](http://www.gera.de/ausschreibungen) abrufbar.

Entscheidungsgremium ist der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Geraer Stadtrates. Die Beratung der Förderanträge erfolgt in der Sitzung am 06. Mai 2019 (nichtöffentlich), die öffentliche Beschlussfassung in der Sitzung am 13. Mai 2019. Alle Antragsteller werden zum Ergebnis schriftlich informiert. Die Auszahlung an die Zuwendungsempfänger erfolgt nach Eingang der Mittel aus dem Kulturlastenausgleich an die Stadt Gera voraussichtlich im Juli/August 2019. Die Abrechnung der Mittel erfolgt auf Grundlage eines Verwendungsnachweises (ebenso abrufbar unter: [www.gera.de/ausschreibungen](http://www.gera.de/ausschreibungen) bis zum angegebenen Termin \*.

\* Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Antragsteller, die erhaltene Fördermittel aus dem Jahr 2018 bis zum vorgegebenen Termin 15. März 2019 noch nicht abgerechnet haben, nicht antragsberechtigt sind.

Rita Stielau  
Amt. Fachdienstleiterin

01. März 2019

**Impressum****geraer wochenmagazin mit den  
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera**

**Herausgeber:** Stadt Gera, vertreten durch den Oberbürgermeister

**Redaktion:** Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,  
Tel.: 0365 838 1101, [www.gera.de](http://www.gera.de)

**Redaktionsschluss:** in der Regel 8 Kalendertage vor dem Erscheinen der Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im **geraer wochenmagazin**

**Auflage:** 50.039

**Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen  
Sitzungen der Geraer Ortsteilräte****Ortsteilrat Liebschwitz**

Donnerstag, 21. März 2019, Büro des Ortsteilrates, Gartenstraße 5,  
18:00 Uhr, Einwohnerfragestunde  
19:00 Uhr, Ortsteilratssitzung

**A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 7. Februar 2019
- 2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
- 3 Verteilung der Ortspauschale auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
- 3 Frühjahrsputz 2019
- 4 Schwerpunkt: Schutzhütte Mühlberg
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

**B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Schleicher  
Ortsteilbürgermeister

**Ortsteilrat Westvororte**

Donnerstag, 21. März 2019, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates,  
Am Gerberg 12

**A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 21. Februar 2019
- 2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
- 3 Verteilung der Ortspauschale auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

**B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Buchholz  
Ortsteilbürgermeister

**Ortsteilrat Hain**

Montag, 25. März 2019, 18:30 Uhr, Versammlungsraum  
im Gemeindehaus, Hain 30

**A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 18. Februar 2019
- 2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
- 3 Verteilung der Ortspauschale auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
- 3 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

**B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Weil  
Ortsteilbürgermeisterin

**Ortsteilrat Zwötzen**

Donnerstag, 28. März 2019, Büro des Ortsteilrates, Pfarrstraße 3,  
18:00 Uhr, Einwohnerfragestunde  
19:00 Uhr, Ortsteilratssitzung

**A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1 Informationen des Bürgerbeamten der Landespolizeiinspektion Gera
- 2 Informationen zu den Wahlen im Jahr 2019
- 3 Bestätigung der Niederschrift vom 7. Februar 2019
- 4 Stellungnahme zum Bebauungsplan B/76.1/96 „Wohngebiet Kaimberger Straße“, 1. Änderung - Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 5 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
- 6 Verteilung der Ortspauschale auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
- 6 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 7 Bürgeranfragen/Sonstiges

**B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Lagojda  
Ortsteilbürgermeister

**Allgemeine Information zu Badegewässern  
in Gera**

Das Gesundheitsamt der Stadt Gera gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom Land Thüringen eine Liste der Badegewässer erstellt und während der Saison unter der Internetadresse <http://www.tlv-thueringen.de> veröffentlicht wird.

Nach §12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste einbringen.

Für das Stadtgebiet Gera sind in den Überwachungsplan die Badegewässer des Naturbades Kaimberg und des Strandbades Aga aufgenommen.

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Stadtgebiet Gera können bis zum

**3. April 2019**

schriftlich oder telefonisch an den Fachdienst Gesundheit, Fachgebiet Gesundheitsamt, Gagarinstraße 68, 07545 Gera, Telefon: 0365 838-3534 oder an den Stadtservice H35 gerichtet werden.

Monika Jorzik  
Fachdienstleiterin Gesundheit

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung  
des Stadtrates am 7. März 2019**

Beschluss-Nr.	Betreff
113/2018	Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz der Stadt Gera 2019 - 2024
100/2015, 4. Erg.	Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz; hier: Änderung der Untersetzung mit Investitionsmaßnahmen / Mittelverwendung und der entsprechenden Anpassung der überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzplan 2019
135/2018	„Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ); Nachhaltige Partizipation der Stadt Gera
109/2018, 1. Erg.	TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH (TPT) Umfirmierung in Theater Altenburg Gera gGmbH und Änderung Gesellschaftsvertrag; hier: Änderung Beschlusspunkt 2
132/2018	Abschluss einer Zweckvereinbarung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
237/2005, 3. Erg.	Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME): Fernwasserkonzept; hier: Aufhebung der Beschlüsse 237/2005, 237/2005 1. Ergänzung und 237/2005 2. Ergänzung
89/2018, 1. Erg.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/14/18 „Einkaufszentrum Johannisstraße“; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

**Beschluss des Haushalts- und  
Finanzausschusses am 4. März 2019**

Beschluss Nr.	Betreff
7/2019	Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzplan 2018 zur Sicherung sozialer Leistungen nach SGB VIII

Die Beschlüsse können drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter [www.gera.de](http://www.gera.de) \ Rathaus & Bürger \ Stadtrat und Ortsteilräte \ Ratsinfomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachgebiet Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

**Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 26. März 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

**Fraktion Liberale Allianz**

Dienstag, 26. März 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

**CDU-Fraktion**

Dienstag, 26. März 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

**Fraktion Bürgerschaft Gera**

Dienstag, 26. März 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

**SPD-Fraktion**

Dienstag, 26. März 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gera  
über die Durchführung einer Gewässerschau**

Auf Grundlage des § 88 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648 ff.) wird im Stadtgebiet Gera an folgendem Gewässer zweiter Ordnung eine Gewässerschau durchgeführt.

**Gewässerlauf:** Saarbach  
**Termin:** 28. März 2019  
in der Zeit von 9:00 Uhr bis ca. 13:30 Uhr,

Gemäß § 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist die Schaukommission befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben die entsprechenden Anliegergrundstücke zu betreten.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Nickschick  
Fachdienstleiter

## Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

1. In der Stadt Gera sind in den Ortsteilen der Stadt Gera mit Ortsteilverfassung - Aga, Cretzschwitz/Sölmnitz, Falka, Hain, Hermsdorf, Langenberg, Liebschwitz, Milbitz/Thieschitz/Rubitz, Naulitz, Roben, Röpsen, Thränitz, Trebnitz, Untermhaus, Weißig, Westvororte und Zwötzen am 26. Mai 2019 die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte zu wählen.

Als Mitglied des Ortsteilrates ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland<sup>1)</sup> sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte können von jeden Wahlberechtigten des Ortsteiles mit dem beiliegendem Vordruck eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

3.	Ortsteil der Stadt Gera	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Mitglieder
	Aga	39, 40	8
	Cretzschwitz/Sölmnitz	36, 37	6
	Falka	69	4
	Hain	35	4
	Hermsdorf	38	6
	Langenberg	32, 33, 34	10
	Liebschwitz	68	8
	Milbitz/Thieschitz/Rubitz	43	6
	Naulitz	60	4
	Roben	41, 42	6
	Röpsen	30, 31	6
	Thränitz	61	4
	Trebnitz	15	4
	Untermhaus	44, 45, 46	10
	Weißig	94	4
	Westvororte	48, 49, 50	10
	Zwötzen	62, 63, 64	10

4 Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind schriftlich in der Stadtverwaltung Gera, FG Stadtrat/Ortsteilräte, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 216 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Einreichenden des Wahlvorschlags und dem Bewerber des Wahlvorschlags zurück genommen werden.

5. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Stadtverwaltung Gera unverzüglich auf Mängel überprüft, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und die Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor dem Druck der Stimmzettel, so wird er auf dem Stimmzettel nicht benannt.

(§ 24 Satz 3 ThürKWO)

Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge dann wiederum nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren zu wählenden Mitglieder des Ortsteilrates, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt.

7. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen bei Status- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Gera, 20. März 2019

Julian Vonarb  
Oberbürgermeister

Anlage

<sup>1)</sup> Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Bitte ausschneiden

Stadtverwaltung Gera  
FG Stadtrat/Ortsteilräte  
Kornmarkt 12  
07545 Gera

### Wahlvorschlag

für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates entsprechend § 45 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Festlegungen in §16 der Hauptsatzung der Stadt Gera am 26. Mai 2019.

### Ortsteil .....

(Bitte Name des Ortsteiles eintragen)

Hiermit schlage ich (Einreichender)

Name, Vorname Geb.-Datum Wohnanschrift

für die Wahl zum weiteren Mitglied des Ortsteilrates  
Herrn/Frau (Bewerber)

Name, Vorname Geb.-Datum Wohnanschrift  
vor.

Unterschrift des  
Einreichenden

Unterschrift und Zustimmungserklärung  
des Bewerbers

Datum Unterschrift Datum Unterschrift

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechteridentitäten.

Datenschutzerklärung:

Rechtsgrundlage Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO

Hinweis Information nach Artikel 13 DS-GVO

### Informationen nach Art. 13 GS-GVO

**Verantwortlicher:** Stadt Gera, Der Oberbürgermeister, Kornmarkt 12, 07545 Gera

#### **Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:**

Leiter Fachgebiet Stadtrat/Ortsteilräte, Kornmarkt 12, 07545 Gera

#### **Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:**

Stadtverwaltung Gera, Datenschutzbeauftragter, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel.-Nr. 0365/838-2106, Fax: 0365/838-1705, E-Mail datenschutz@gera.de

#### **Zweck der Datenverarbeitung:**

Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte am 26. Mai 2019 in der Stadt Gera; RG Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO

#### **Weitergabe Ihrer Daten:**

Zur Prüfung der Wählbarkeit werden Ihrer personenbezogenen Daten an den Fachdienst Einwohnerwesen weitergegeben.

#### **Dauer der Speicherung:**

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten endet mit dem Eintritt der Bestandskraft der Wahl.

#### **Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie folgende Rechte:**

Sie können nicht gezwungen werden, Ihre Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten (**Freiwilligkeit der Einwilligung**).

Sie können jederzeit den Widerruf Ihrer Einwilligung erklären. Dies kann nur schriftlich vor dem Wahlleiter der Stadt Gera erfolgen. Ab Zugang der Erklärung dürfen Ihre Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt (Widerrufsrecht).

#### **Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.**

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi) zu erheben (**Beschwerderecht**).

**Nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Diana“**

Am Freitag, 29. März 2019 findet um 18:30 Uhr im Ortsteilbüro, Hain 30 in 07554 Gera eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Diana“ statt. Zu dieser Versammlung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk „Diana“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht des Rechnungsprüfers
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages und Beschluss über die Festsetzung des Verteilungsplans
10. Vorbereitung der Auszahlung der Jagdpacht
11. Sonstiges – Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)
12. Schlusswort des Jagdvorstehers

Teilnahmeberechtigt sind nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Diana“. Die Teilnahmeberechtigung (Eigentumsnachweis, Vertretung durch Vollmacht) ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises am Einlass zu der Jagdgenossenschaftsversammlung nachzuweisen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Der Vertreter einer Erbengemeinschaft hat eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Urkundenabschriften etc.) zwingend vorzulegen, bei denen es in den vergangenen acht Wochen Veränderungen gegeben hat.

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft „Diana“

**Bezugsmöglichkeiten des „geraer wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stad Gera und Aushangstelle der Behörde**

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Mittwoch in der Wochenzeitung geraer wochenmagazin und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des **geraer wochenmagazins** kann im Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter [www.gera.de/bekanntmachungen](http://www.gera.de/bekanntmachungen) zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Recht und Stadtrat zur Einsichtnahme aus. Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des **geraer wochenmagazins** mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit. **Die Aushangstelle der Behörde (Amtstafel)** für öffentliche Zustellungen und öffentliche Aushänge befindet sich im Rathaus, Kornmarkt 12, Erdgeschoss, links und ist für jeden Bürger zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“